
Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 173, 1. Änderung
Südlich Kleine Mühlenwallstraße

Abwägung

der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
Stand: 31.03.2025

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken	Seite
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz	1
2. Quartier Mitte UG & Co. KG	4
3. Einzelhandelsverband für Ostfriesland e.V.	5
4. LGLN, Regionaldirektion Aurich	5
5. NLStBV, Geschäftsbereich Aurich	6
6. Stadt Aurich, Fachdienst 15 Stadtentwässerung	6
7. OOWV Brake	6
8. EWE NETZ GmbH	8
9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	9
10. PLEdoc GmbH	10
11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	11

Stellungnahmen, keine Anregungen und Bedenken

1. Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung / Baudenkmalpflege
2. NLWKN - Betriebsstelle Aurich
3. Entwässerungsverband Aurich
4. Entwässerungsverband Oldersum
5. Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Ostfriesland
6. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
7. Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland
8. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
9. Entwässerungsverband Emden
10. Deich- und Sielacht Harlingerland
11. Avacon Netz GmbH, Salzgitter
12. GASCADE Gastransport GmbH
13. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
14. Großheide, Fachbereich 3 - Bauen, Umwelt & Gemeindeentwicklung
15. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MBH
16. Samtgemeinde / Stadt Esens

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Stellungnahme vom 26.09.2023		

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Die genauen Stellplätze für die Abfuhr der Abfallbehälter sind mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich frühzeitig abzustimmen (bzw. muss mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt werden inwieweit

Die geplante Innenerschließung dient nicht der Abfallentsorgung. Die bisher genutzten Standorte für die Abfallbehälter werden durch die Bauleitplanung nicht geändert. Die Abfall-

Kenntnis-
nahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>eine Abfuhr in der Straße stattfinden soll). Eine Abfuhr ist in der geplanten Straße so nicht möglich, da das Abfallsammelfahrzeug die Kurve so fahren kann. (Anm.: Gemeint ist vermutlich „die Kurve so nicht fahren kann“)</p> <p>Es gilt, dass die zur Entsorgung Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012, in der z. Zt. gültigen Fassung, ihre Abfallbehälter an eine durch die Müllsammelfahrzeuge erreichbare Stelle zur Behälterleerung bereitzustellen haben. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen bitte ich zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung hat ein Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept zu erstellen, welches vor Beginn der Maßnahme mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen ist.</p> <p>Die fachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich nach Auftragsvergabe bekannt zu geben.</p>	<p>entsorgung findet auch zukünftig über die Norderstraße, die Kleine Mühlenwallstraße, die Wallstraße und die Marktstraße statt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ist inhaltlich Gegenstand der nachfolgenden Objektplanung und dort zu berücksichtigen.</p> <p>In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren wird der Landkreis Aurich beteiligt, sobald Bodenaushub anfällt, der nicht auf den Grundstücken verbleibt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird auf Bodenschutzmaßnahmen als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nachteiliger Umweltauswirkungen hingewiesen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Bauherrn.</p>	<p>Ergebnis</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>Folgende Hinweise sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen bzw. um diese ergänzen:</p> <p>Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p> <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird,</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird redaktionell angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>		
<p>Bei Hinweisen, die auf bisher unbekanntes Alttablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird redaktionell angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird redaktionell angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits vorhanden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits vorhanden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird redaktionell angepasst.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Naturschutzrechtliche Hinweise:</p>		
<p>In der textlichen Festsetzung unter den Hinweisen Punkt 6. „Baumschutzsatzung der Stadt Aurich“ wird die letzte Änderung mit dem Datum vom 18.05.2006 angegeben. Die letzte Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich erfolgte jedoch am 08.11.2022.</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird inhaltlich entsprechend korrigiert.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Unter den Hinweisen Punkt 8. „Besonderer Artenschutz gemäß BNatSchG § 44“ sollte auch der allg. Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG aufgeführt werden.</p>	<p>Der vorhandene Hinweis wird inhaltlich entsprechend ergänzt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
2. Quartier Mitte UG & Co. KG Stellungnahme vom 11.09.2023		
<p>Im Rahmen der Bekanntmachung zur oben genannten Bauleitplanung haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dieser kommen wir als betroffene Eigentümerin gerne nach.</p>		
<p>Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans und Anpassung an das aktuell geltende Bau- und Planungsrecht.</p>		
<p>Das sich in unserem Eigentum befindliche Gebäude befindet sich im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs an der Kleinen Mühlenwallstraße sowie entlang der Wallstraße.</p>		
<p>Gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplans sind nunmehr Flächen für Stellplätze zeichnerisch festgesetzt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun ebenerdige Stellplätze für zulässig erklärt werden. Auf S. 21 der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 3.6 beschrieben, dass Stellplätze in den zeichnerisch umgrenzten Flächen zulässig sind und diese über die neue rückwärtige öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erschlossen werden. In der Begründung ist keine Aussage zur aktuellen Bestandssituation der Stellplätze getroffen worden. Es befinden sich in unserem Objekt insgesamt 28 Wohn- und Gewerbeeinheiten. Es sind Einstellplätze aktuell bereits hergestellt. Da die zeichnerisch festgesetzte Fläche für Stellplätze die Bestandssituation nicht vollumfänglich umfasst, fordern wir die Anpassung der Flächenabgrenzung im Bezug zum Stellplatzbestand.</p>	<p>Die festgesetzten Flächen für Stellplätze innerhalb des Quartiers sind aus dem städtebaulichen Konzept entwickelt. Im Bereich der Wallstraße und der Marktstraße berücksichtigt die Lage der Stellplatzflächen insbesondere auch den Erhalt von Freiraumbereichen für eine nachhaltige Wohnentwicklung. Der Forderung nach Anpassung der Flächenabgrenzung für Stellplätze wird daher nicht entsprochen. In Abstimmung mit der Quartier Mitte UG & Co. KG wird die Innenerschließung des Quartiers aber insbesondere im rückwärtigen Bereich der Wallstraße Nr. 37 geändert, um der Bestandssituation besser gerecht zu werden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>
<p>Des Weiteren ist im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt. Dieser Personenkreis ist nicht näher definiert. Es besteht bereits eine grundbuchliche Sicherung zugunsten der Nachbarn, die auch im Rahmen einer eventuellen Teilung in Teileigentum zwingend übernommen werden muss. Die Darstellung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts für den im Grundbuch bereits definierten Personenkreis ist aus unserer Sicht somit keine klassische Festsetzung gem. § 9 Abs. (1) Nr. 21 Baugesetzbuch, sondern weist lediglich einen Hinweisscharakter im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme einer zivilrechtlich getroffenen Regelung auf. Wir fordern den Wegfall der als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Fläche, da wir ausdrücklich keine öffentliche Zuwegung über unser Grundstück dulden wollen.</p>	<p>In Abstimmung mit der Quartier Mitte UG & Co. KG wird an dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgehalten. Die Innenerschließung wird aber im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes nicht mehr als Ringerschließung geplant, sondern in zwei Segmente gegliedert. Damit wird ein durchgängiger Verkehr über wesentliche Teile der Liegenschaften der Quartier Mitte UG & Co. KG ausgeschlossen und lediglich ein gewisser Zu- und Abgangsverkehr der Quartiersanlieger über die vorhandene Anbindung an der Kleinen Mühlenwallstraße stattfinden.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Die Quartier Mitte UG & Co. KG befürwortet die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen respektive die Einteilung in zwei Zonen. Unter Punkt 1.4.4. (Zone 1) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist geregelt, dass Fenster ausschließlich in weißere Farbe auszuführen sind. Unser Bestandsgebäude weist bereits jetzt genehmigte dunkle Fenster auf. Wie man in der Örtlichkeit sieht, fügt sich das Gebäude städtebaulich in die gewachsenen Strukturen ein. Aus diesem Grund bitten wir das Farbspektrum entsprechend anzupassen und einen größeren Spielraum zuzulassen. Gleiches gilt für die Festsetzungen zu den Fenstern der Zone 2. Auch hier bitten wir aus oben genannten Gründen ein größeres Farbspektrum für zulässig zu erklären. Nur dann können die gewünschten Anbauten und höhere Ausnutzung im inneren Quartiersbereich zu einer moderneren neuen Quartiersbildung beitragen.</p>	<p>Für die historische Altstadt von Aurich ist im Rahmen der Sanierungsplanung eine Analyse der städtebaulichen Gestalt vorgenommen worden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurden Gestaltungsregeln abgeleitet, die Grundlage für die örtlichen Bauvorschriften sind. Sehr charakteristisch für die Altstadt sind die weit überwiegend weißen Fenster. Mit der Farbfestsetzung wird diesem wesentlichen stadtbildprägenden Merkmal entsprochen.</p> <p>Sowohl für die Zone 1 als auch für die Zone 2 kann die Bauaufsichtsbehörde (zur Verwirklichung architektonischer Konzepte und bei Abweichungen, die kunsthistorisch belegt oder gerechtfertigt sind) Abweichungen gemäß § 66 Abs. 1 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zulassen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

3. Einzelhandelsverband für Ostfriesland e.V.
 Stellungnahme vom 15.09.2023

<p>In dem oben genannten Beteiligungsverfahren weist der Einzelhandelsverband für Ostfriesland darauf hin, dass aus Sicht des innerstädtischen Einzelhandels es nicht zu Reduzierungen von Parkflächen/Parkplätzen für die Kunden der Innenstadt kommen darf.</p> <p>Wir bitten insoweit um Beachtung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kundenstellplätze sind in diesem Quartier der Altstadt nicht vorhanden und auch nicht Gegenstand der Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	---	----------------------

4. LGLN, Regionaldirektion Aurich
 Stellungnahme vom 05.09.2023

<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p>		
<p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds. MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Verwenden Sie bitte die Planunterlage, die Ihnen am 28.08.2023 von uns zugesandt wurde.</p>	<p>Die Planunterlage vom 28.08.2023 ist Grundlage der Planung.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
5. NLStBV, Geschäftsbereich Aurich Stellungnahme vom 07.08.2023		
Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Kopie der gültigen Bauleitplanung.	Wird nach Abschluss des Verfahrens in die Wege geleitet.	Berücksichtigung
6. Stadt Aurich, Fachdienst 15 Stadtentwässerung Stellungnahme vom 14.09.2023		
Für das obige Bauleitverfahren ist aufgrund der geänderten Nutzung ein Konzept zur Oberflächenentwässerung neu zu erstellen. Aufgrund der Versiegelung von Flächen in den letzten Jahren und der zukünftig vorgesehenen Versiegelung scheint auch eine Regenrückhaltung notwendig zu sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Konzept zur Oberflächenentwässerung wird parallel zu dieser Bauleitplanung erstellt.	Berücksichtigung
7. OOWV Brake Stellungnahme vom 31.08.2023		
Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:		
Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.		
Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen des OOWV im Plangebiet sind Hausanschlussleitungen. Ein Erhalt solcher Leitungen muß bei jedem Bauvorhaben seitens des Vorhabenträgers geprüft und mit dem OOWV abgestimmt werden. In der Planunterlage wird mit einem Hinweis auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen.	Kenntnisnahme
Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.		
Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
----------------	--------------------	----------

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 980111, vor Ort an.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme

Anlagen: Lageplan



Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>8. EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 03.08.2023</p>		
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen der EWE im Plangebiet sind i. W. Hausanschlussleitungen. Ein Erhalt solcher Leitungen muß bei jedem Bauvorhaben seitens des Vorhabenträgers geprüft und mit der EWE abgestimmt werden. In der Planunterlage wird mit einem Hinweis auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn</p>	<p>Der Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

9. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Stellungnahme vom 07.09.2023

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kennntnisnahme

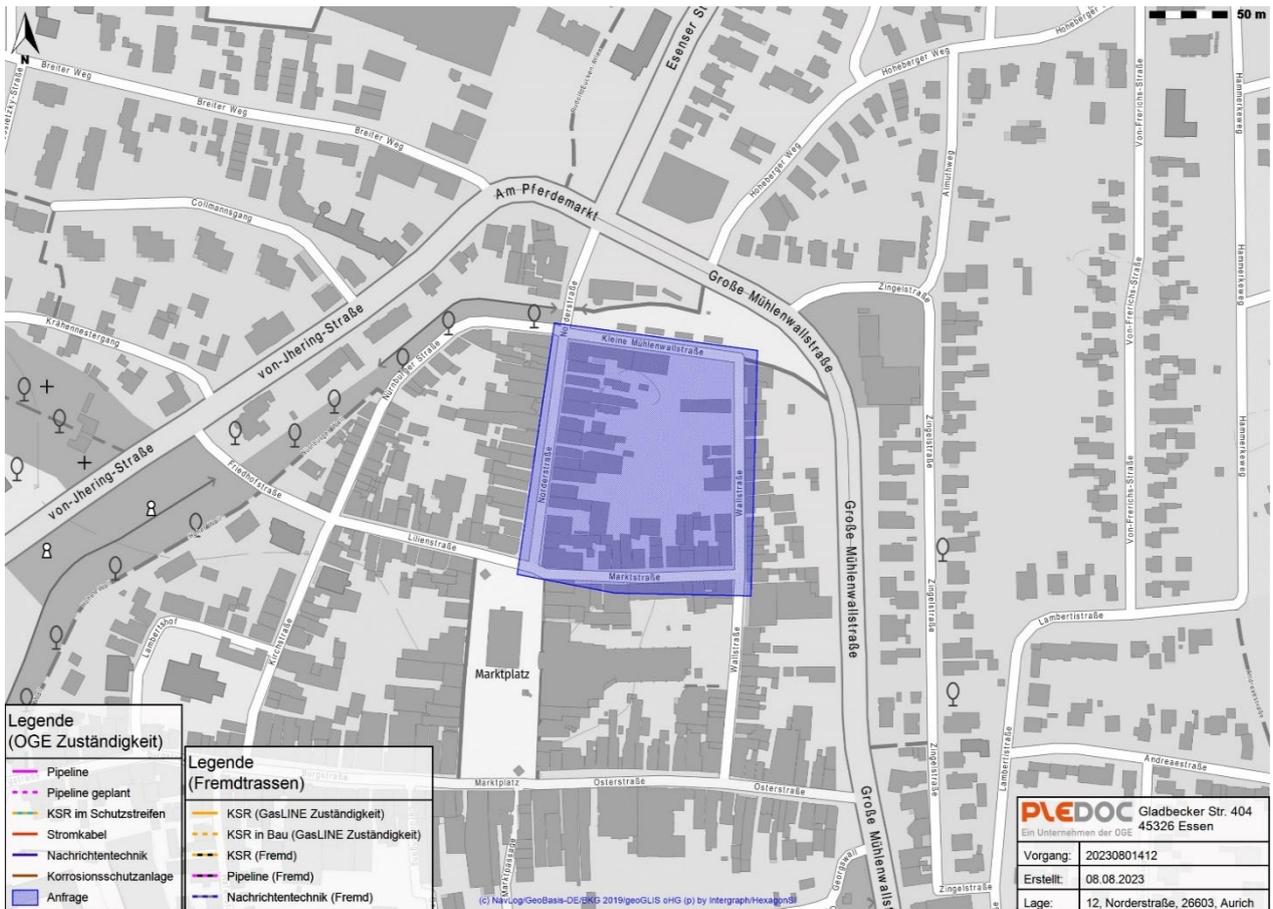
Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geo-technische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>10. PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 08.08.2023</p>		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich (Anm.: Geltungsbereich BPL 173.1)</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n): Übersichtskarte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren mit Beteiligung der PLEdoc GmbH geprüft. Planexterne Ausgleichsflächen werden seitens der Stadt Aurich vom Fachdienst 26 koordiniert und von dieser Seite vorab hinsichtlich entgegenstehender Belange geprüft.</p>	<p>Weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH über FD 26</p>

Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag | Ergebnis



11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
 Stellungnahme vom 08.09.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kennntnisnahme

Abwägungsvorschlag, aufgestellt im Auftrag der Stadt Aurich
 Aurich, den 31.03.2025
 johann-peter schmidt
 dipl.-ing. architekt

26603 Aurich Bgm.-Schwiening-Str. 12
 T +49-04941-686 34 mail@ps-architekten.de

